

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 314

vom 16. März 2010

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, Abschnitt: Kirchplatz - Alpweg

A. Die Bau- und Planungskommission der Gemeinde MuttENZ hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 3. April 2006 den Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, Abschnitt: Kirchplatz bis Alpweg beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung neuer Bau- und Strassenlinien an der Geispelgasse, Abschnitt Kirchplatz bis Alpweg.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 3. März 2008 bis 1. April 2008 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 9 vom 10. Februar 2008 und im MuttENZer Anzeiger Nr. 9 vom 29. Februar 2008 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 21. Februar 2008) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen fanden am 26. August 2008 und am 8. September 2008 statt. Mit den Einsprecherinnen und Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2009 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Die digitalen Daten wurden im Januar 2010 nachgereicht. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Bau- und Strassenlinienplan Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 9. Oktober 2007 verwiesen werden.

1.3 Mit der zur Genehmigung vorliegenden Planungsmassnahme wird die Strassenbreite der Geispelgasse reduziert. Damit ergeben sich Restflächen, welche nun nicht mehr der Verkehrsfläche zugeordnet sind. Die Gemeinde wird deshalb eingeladen, im Rahmen einer weiteren Planungsmassnahme unter Berücksichtigung des Geispelbächli zu bestimmen, in welche Zonen diese Restflächen zu überführen sind. Zudem sind in einem weiteren Planungsschritt die Einmündungsbereiche zum Gänsbühlgartenweg, Grutweg, Pfaffenweg und zur Dürbergstrasse zu überarbeiten.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteient-schädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümerin/ der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG nicht standhalten.

6. Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

6.1 Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprache richtet sich gegen die vorgesehene Baulinienführung bei der Liegenschaft [REDACTED] (Parzelle Nr. [REDACTED]). Diese Liegenschaft ist im Besitz der Einwohnergemeinde Muttenz. Die Einsprechenden sind als Eigentümer und Eigentümerin der Parzelle Nr. [REDACTED] entsprechend nicht direkt von der Planungsmassnahme betroffen. Gemäss § 31 RBG sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben. Ein schutzwürdiges Interesse wird von der Einsprecherin und dem Einsprecher nicht geltend gemacht. Ein solches ist indes erkennbar, zumal die Liegenschaft der Einsprecherin und des Einsprechers ca. [REDACTED] m von der Liegenschaft Nr. [REDACTED] entfernt, also in unmittelbarer Sichtdistanz liegt. Auf die Einsprache kann somit eingetreten werden.

Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

'Die Baulinie sollte zwingend längs der heutigen Fassaden festgelegt werden.'

Zur Begründung wird Folgendes angeführt:

'Bei einem allfälligen Rückbau bzw. Neubau dieser Liegenschaft müsste das Gebäude aus dem Fahrbahnbereich zurückversetzt werden. Dies wäre nach unserer Ansicht falsch, da im Dorfkern die verschiedenen Verengungen den Charakter unseres Dorfes stark prägen. Dieses besondere Bild sollte auch an der Geispelgasse nicht verloren gehen.'

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Einsprechenden befürchten, dass der Charakter des Ortskerns von MuttENZ bei einer Zurücksetzung des Gebäudes Nr. ■ auf die neue provisorische Baulinie leiden würde und argumentieren, dass im Dorfkern verschiedene Verengungen den Charakter des Dorfes prägen würden. Dieses besondere Bild an der Geispelgasse dürfe nicht verloren gehen.

In der Tat kann festgestellt werden, dass im Ortskern von MuttENZ verschiedene Verengungen mit Torwirkung vorhanden sind. Es ist aber auch festzustellen, dass die Verengung der Geispelgasse, die einzige darstellt, welche durch einen Holzanbau entstanden ist und verschiedene Strassen und Gassen im Ortskern von MuttENZ keine oder nur bescheidene Verengungen zeigen (z.B. Hauptstrasse, Baselstrasse, Breitestrasse). Das auskragende hölzerne Obergeschoss bei der Geispelgasse ragt zu weit in die Fahrbahn hinein um ein genügendes Lichtmass für Lastwagen zu gewährleisten. Zudem ist festzuhalten, dass auch mit der vorliegenden Planungsmassnahme eine starke Verengung der Geispelgasse bestehen bleibt. Im Bereich der Parzelle Nr. ■ wurde die neue provisorische Baulinie im Abstand von ca. 1 - 1.30 m, im Bereich der Einmündung der Dürrenbergstrasse in die Geispelgasse sogar direkt an die Fahrbahn und auf der gegenüberliegenden Seite der Parzelle Nr. ■ der bestehenden Situation folgend auf ca. 2.80 m über Eck an die Fahrbahn gelegt. Damit bleibt klar erkennbar eine Verengung bestehen.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Zonenreglement Siedlung bezüglich der geschützten Bauten/Renovations-Objekten/Ersatzneubauten - das umstrittene Objekt ist dieser Kategorie zugeordnet - folgende Bestimmung beinhaltet:

'Die Lage und das Volumen von geschützten Bauten spielen im gewachsenen Dorfbild eine wichtige Rolle. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Ihre Grundsubstanz ist zu erhalten bzw. zu verbessern.

Wir ein Abbruch unumgänglich, so sind für den Ersatz die Situierung, Gebäudeabmessung, Geschosshöhe, Firstrichtung und Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes richtungweisend. Die wichtigsten Stil- und/oder Strukturelemente sind wieder anzuwenden. Dasselbe gilt für Umbauten und Renovationen.'

Aufgrund dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass auch bei einem allfälligen Rückbau bzw. Neubau der Dorfcharakter beibehalten wird.

Im Weiteren ist festzustellen, dass mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3624 vom 31. Oktober 1967 bereits damals eine Baulinie in Rechtskraft erwachsen ist, welche das Gebäude Nr. ■ tangiert hat. Ein Wiederaufbau des Gebäudes nach allfälligem Abbruch wäre im Vergleich zur vorliegenden Planungsmassnahme in viel geringerem Ausmass möglich gewesen, resp. eine Verengung im Sinne einer Torwirkung wäre nicht mehr gewährleistet gewesen.

Die Gemeinde ist befugt gemäss § 2 RBG eigene Vorschriften im Rahmen des RBG zu erlassen. Dabei hat die Gemeinde bei der Festlegung von Bau- und Strassenlinien einen grossen Ermessensspielraum. Der Regierungsrat kann in der vorliegenden Planungsmassnahme keinen Verstoß gegen die übergeordnete Gesetzgebung erkennen. Der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse ist zudem in den Gesamtzusammenhang der Ortskernplanung zu sehen und kann als zweckmässig bezeichnet werden.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

6.2 Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprache richtet sich gegen die vorgesehene Baulinienführung bei der Liegenschaft Geispelgasse [REDACTED]. Diese Liegenschaft ist im Besitz der [REDACTED]. Die Einsprechenden sind als Eigentümer und Eigentümerin der Parzelle Nrn. [REDACTED] an der Geispelgasse und Nr. [REDACTED] am Kirchplatz nicht direkt von der Planungsmassnahme betroffen. Gemäss § 31 RBG sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben. Ein schutzwürdiges Interesse wird von der Einsprecherin und dem Einsprecher nicht direkt geltend gemacht. Ein schutzwürdiges Interesse ist aber aufgrund der Einsprachebegründung ersichtlich. Im Weiteren ist zu erwähnen, dass sich die Liegenschaften Geispelgasse Nr. [REDACTED] und Kirchplatz Nr. [REDACTED] der Einsprecherin und des Einsprechers in unmittelbarer Nähe resp. innerhalb der näheren Umgebung der Liegenschaft Geispelgasse Nr. [REDACTED] befinden. Auf die Einsprache kann somit eingetreten werden.

Es wird im Wesentlichen folgendes Begehren gestellt:

'Wir beantragen, dass eine definitive Baulinie längs den heutigen Fassaden des Holzbaus festgelegt wird.'

Zur Begründung wird Folgendes angeführt:

'Der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, wie er zur Zeit aufliegt, kommt bezüglich der Strassenführung mit den unterschiedlichen Strassenbreiten im oberen und unteren Abschnitt und ohne Trottoir den heutigen Bedürfnissen entgegen und bewahrt dadurch voll die Erschliessungsfunktion der anstossenden Liegenschaften.

Hinsichtlich der Baulinie wird grundsätzlich ebenfalls der bestehende Zustand der Häuser übernommen. Es ist uns jedoch unerklärlich, dass ausgerechnet bei der Liegenschaft Nr. [REDACTED] mit einer provisorischen Baulinie eine Ausnahme gemacht wird. Das würde bedeuten, dass bei einem allfälligen Abbruch des Holzanbaus, welcher heute ca. 70/80 cm in die Fahrbahn hineinragt, dieser nicht wieder erstellt werden dürfte. Ein solcher Eingriff in den Charakter der Geispelgasse wäre unverantwortlich und würde die Lieblichkeit des ganzen Strassenzuges mit seiner natürlichen Fahrbahnverengung unerfreulich verändern.'

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Den Einsprechenden geht es darum, dass die Lieblichkeit des Strassenzuges mit seiner natürlichen Fahrbahnverengung mit der neuen Baulinienführung unerfreulich verändert werden könnte. Die Einsprechenden argumentieren, dass im Dorfkern verschiedene Verengungen den Charakter des Dorfes prägen würden und dieses besondere Bild an der Geispelgasse nicht verloren gehen dürfe.

Im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] wurde die neue provisorische Baulinie im Abstand von ca. 1 - 1.30 m und im Bereich der Einmündung der Dürrenbergstrasse in die Geispelgasse sogar direkt an die Fahrbahn gelegt. Auf der gegenüberliegenden Seite der Parzelle Nr. [REDACTED] wurde die Baulinie der bestehenden Situation folgend auf ca. 2.80 m über Eck an die Fahrbahn gelegt. Damit bleibt klar erkennbar eine Verengung bestehen. Beim umstrittenen Gebäude teil handelt es sich zudem um einen Holzanbau im Stile eines Bretterverschlags. Dieser Verschlag ragt zu weit in die Fahrbahn hinein um ein genügendes Lichtmass für Lastwagen zu gewährleisten.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Zonenreglement Siedlung bezüglich der geschützten Bauten/Renovations-Objekten/Ersatzneubauten - das umstrittene Objekt ist dieser Kategorie zugeordnet - folgende Bestimmung beinhaltet:

'Die Lage und das Volumen von geschützten Bauten spielen im gewachsenen Dorfbild eine wichtige Rolle. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Ihre Grundsubstanz ist zu erhalten bzw. zu verbessern.

Wir ein Abbruch unumgänglich, so sind für den Ersatz die Situierung, Gebäudeabmessung, Geschosszahl, Firstrichtung und Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes richtungweisend. Die wichtigsten Stil- und/oder Strukturelemente sind wieder anzuwenden. Dasselbe gilt für Umbauten und Renovationen.'

Aufgrund dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass auch bei einem allfälligen Rückbau bzw. Neubau der Dorfcharakter beibehalten wird.

Die frühere Planungsmassnahme (Genereller Bau- und Strassenlinienplan), welche nun durch den Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse abgelöst wird, sah bei einem allfälligen Abbruch und Wiederaufbau einen viel grösseren Abstand zur Strassenlinie vor als der nun vorliegende Bau- und Strassenlinienplan. Die Planungsvorgabe wurde folglich im Sinne der Einsprechenden verbessert.

Die Gemeinde ist befugt gemäss § 2 RBG eigene Vorschriften im Rahmen des RBG zu erlassen. Dabei hat die Gemeinde bei der Festlegung von Bau- und Strassenlinien einen grossen Ermessensspielraum. Der Regierungsrat kann in der vorliegenden Planungsmassnahme keinen Verstoß gegen die übergeordnete Gesetzgebung erkennen. Der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse ist zudem in den Gesamtzusammenhang der Ortskernplanung zu stellen und kann als zweckmässig bezeichnet werden.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

6.3 Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprache richtet sich gegen den Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse mit folgendem Rechtsbegehren:

- '1. Bei der Planung der Linienführung zwischen dem Gänsbühlgartenweg und dem Alpweg sind die tatsächlichen und künftigen Verkehrsabläufe besser zu berücksichtigen.
2. Den Eigentümern der anstossenden Grundstücke dürften bei einer Redimensionierung der Strasse nicht noch mehr Inkonvenienzen zugemutet werden, nur weil die ehemalige Strasse (Südseite) als Strassenareal überhaupt nicht mehr genutzt werden soll. Die Baulinie ist gemäss Planungsgrundsätzen der Gemeinde MuttENZ zwischen dem Gänsbühlgartenweg und dem Alpweg auf 4 m (Hanglage, Bergseite) festzulegen.
3. Die aufgrund der früheren Planung einer 10 m breiten Strasse erfolgten Landabtretungen an diese Strasse durch die Anstösser muss rückgängig gemacht werden und im Hinblick auf die neu geplante Strassenbreite von 5.5 m aufgrund der damaligen Grenzverhältnisse neu beurteilt werden.'

Zur Begründung wird zusammenfassend Folgendes angeführt:

Grundsätzlich müsse bei jeder BSP-Planung die Beurteilung der heutigen und der künftigen Verkehrsabläufe, unter Berücksichtigung früher ergangener Planungen und Rechtsgeschäfte, beurteilt werden. Dies sei im Streckenabschnitt Gänsbühlstrasse bis Alpweg nicht geschehen. Die hauptsächliche Verkehrsbeziehung der Geispelgasse, Gänsbühlgartenweg bis Alpweg führe zur oder von der Rütihardt. Auf diese Verkehrsbeziehung sei zu wenig Rücksicht genommen worden und die Planung sei in verschiedenen Punkten mangelhaft.

Durch die Verschiebung der Strasse an die privaten Grundstücke entstehe den Eigentümern durch die neu definierte Baulinie eine zusätzliche materielle Enteignung.

Vor der Liegenschaft der Einsprecherin sei die Parkierungssituation absolut ungelöst. Seit auf der Rütihardt nicht mehr parkiert werden dürfe, würden viele Leute ihr Fahrzeug entlang ihres Grundstückes parkieren. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn nicht oftmals der Hauseingang der Einsprecherin und/oder die Garageneinfahrt mit parkierten Autos zugeparkt würden. Mit der Verlegung einer 5.5 m breiten Strasse an das Grundstück der Einsprecherin werde die Situation für sie zusätzlich verschärft, obwohl auf der Südseite noch über 5 m freie Strassenfläche vorhanden wäre.

In den 60er Jahren sei auf der Parzelle Nr. ■■■ der Einsprecherin die Liegenschaft Geispelgasse ■■■ mit Garage erbaut worden. Damals sei der Generelle Bau- und Strassenlinienplan bereits beschlossen gewesen. Dieser habe für die Geispelgasse, ab Gänsbühlgartenweg bis Alpweg eine 10 Meter breite Strasse vorgesehen, mit je einem Trottoir von 2 m Breite auf beiden Strassenseiten. Die neue Planung stelle nun eine nicht zu vernachlässigende Unfallquelle dar. Deshalb sei die Einsprecherin der Meinung, dass zumindest auf der Seite der überbauten Grundstücke ein Trottoir erstellt werden sollte, damit sich die Fussgänger auf einer sicheren Gehfläche bewegen könnten.

Ein weiteres Ärgernis sei der Winterdienst. Wenn der Schneepflug vorbeifahre, müsse die Einsprecherin die von ihr bereits geräumte Garageneinfahrt für viel Geld wieder räumen lassen. Mit einer Korrektur der Strassenlinie nach Süden, könne dieses Ärgernis stark entschärft werden.

Der in Muttentz übliche 4 m Baulinienabstand an Hanglagen solle auch auf den Streckenabschnitt Gänsbühlgartenweg bis Alpweg Anwendung finden.

Von der Parzelle ■■■ habe aufgrund des überdimensionierten Strassenprojekts in den 60er Jahren ein grosses Areal von ca. 100 m² Land für die noch zu erstellende Strasse abgetreten werden müssen. Diese Abtretung sei aufgrund des neuen Projekts nicht mehr gerechtfertigt und müsse zumindest teilweise rückgängig gemacht werden.

Zudem rügt die Einsprecherin eine ungleiche Behandlung gegenüber den anderen Anstösser der Geispelgasse. Es sei offensichtlich, dass die Anstösser im Bereich Kirchplatz bis Gänsbühlgartenweg überhaupt kein Land abtreten müssten und von der Redimensionierung der Strasse von 10 m auf 6 m nur profitieren würden.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Einsprecherin wird als Grundeigentümerin der Parzelle Nr. ■■■ von der Planungsmassnahme betroffen. Sie ist damit zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gestützt auf § 2 RBG befugt ist, im Rahmen dieses Gesetzes eigene Vorschriften zu erlassen. Dies gilt auch für die Erschliessungsplanung. Mit der Festlegung einer redimensionierten Strassenführung der Geispelgasse hat die Gemeinde von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht. Der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse stützt sich auf den Strassennetzplan der Gemeinde, in welchem die Geispelgasse als Erschliessungsstrasse bezeichnet wird. Das Strassenreglement der Gemeinde sieht als Fahrbahnbreite/ Ausbaustandard eine Breite von 5.00 m - 6.00 m ohne Trottoir vor. Der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse übernimmt diese Vorgaben des Strassennetzplanes sowohl bezüglich der Linienführung als auch bezüglich der Fahrbahnbreite/ des Ausbaustandards.

Im vorliegenden Fall wurde u.a. mit dem Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse die Verbindung Geispelgasse - Alpweg überarbeitet. Die ursprünglichen Planungsdokumente gehen auf das Jahr 1967 zurück und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Strassennetzplan. Gegenüber der ursprünglichen Situation von 1967 gemäss generellem Bau- und Strassenlinienplan 'Gebiet Hauptstrasse/Bahnhofstrasse' (RRB Nr. 3624 vom 31. Oktober 1967), wur-

de nun neu die Fahrbahnbreite der Geispelgasse ab Einmündung Gänsbühlgartenweg von 6 m auf 5.5 m reduziert, die Trottoirs weggelassen und die Baulinien angepasst. Aufgrund der Redimensionierung der beanspruchten Verkehrsfläche ergeben sich keine materiellen Nachteile für die Grundeigentümerin der Parzelle Nr. [REDACTED]. Im Gegenteil, der Spielraum für allfällige weitere Bauten und Anlagen auf der Parzelle der Einsprecherin werden aufgrund der neuen Baulinie grösser.

Die Einsprecherin rügt, bei der Planung der Geispelgasse zwischen Gänsbühlgartenweg und dem Alpweg seien die tatsächlichen und künftigen Verkehrsabläufe, unter Berücksichtigung früher ergangener Planungen und Rechtsgeschäfte nicht beurteilt worden. Dabei bleibt von ihr unberücksichtigt, dass sich der vorliegenden Bau- und Strasselinienplanes auf den Strassennetzplan der Gemeinde abstützt, welcher mit RRB Nr. 870 vom 17. Juni 2008 in Rechtskraft erwachsen ist. Darin werden, wie oben erwähnt, sowohl Linienführung als auch Ausbaustandard für die weitere Detailplanung vorgegeben. Im Weiteren ist zu erwähnen, dass sich im Bereich zwischen der Einmündung des Grutweges in die Geispelgasse und der Abzweigung in den Alpweg das Geispelbächli befindet. Dieses gilt als öffentliches Gewässer gemäss § 4 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 1. April 2004. Die Fliessgewässer sind aufgrund von Bundesvorgaben besonders geschützt. Auf die Lage des Geispelbächlis wurde mit der vorliegenden Planung Rücksicht genommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einsprecherin keinen Anspruch darauf hat, dass die im Jahre 1967 festgelegten Planungsmassnahmen umgesetzt werden, zumal sich seit damals die Umstände erheblich geändert haben.

Selbstverständlich gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die Vorgaben des Bundes und des Kantons aber auch der Gemeinde selber in einem Bau- und Strassenlinienplan umzusetzen. Die Gemeinde hat dabei einen grossen Ermessensspielraum, der durch den Kanton nicht ungebührlich eingeschränkt werden darf. Die Prüfung des Bau- und Strassenlinienplanes Geispelgasse hat ergeben, dass der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse recht- und zweckmässig ist und entsprechend vom Regierungsrat genehmigt werden kann. Die Einschränkungen, die sich aus der Planungsmassnahme ergeben, können für die Einsprecherin als verhältnismässig bezeichnet werden.

Auf das Thema einer allfälligen materiellen Enteignung kann im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden. Es sei in diesem Zusammenhang auf Ziffer III. dieses Beschlusses hingewiesen.

Auf das von der Einsprecherin erwähnte Ärgernis bei der Schneeräumung kann im vorliegenden Verfahren ebenfalls nicht eingetreten werden, zumal es sich hierbei nicht um eine von der Gemeinde festgelegte Planungsmassnahme handelt, welche vom Regierungsrat zu genehmigen wäre. Der Zeitpunkt der Schneeräumung resp. das Vorgehen dabei ist Sache der Gemeinde.

Bezüglich des von der Einsprecherin erwähnten 4 m Baulinienabstandes, welcher an Hanglagen zur Anwendung kommen sollte, ist festzustellen, dass dazu keine gesetzliche Vorgabe resp. Verpflichtung besteht. Die Planungsbehörde kann im Einzelfall und der Situation angepasst im Sinne von § 96 ff. RBG die kommunalen Baulinien festlegen.

Forderungen auf Rückgängigmachung der aufgrund der früheren Planung erfolgten Landabtretungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf solche Begehren kann nicht eingetreten werden.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass im unteren Bereich der Geispelgasse ab Gänsbühlgartenweg die Kernzone anschliesst. Aufgrund der historisch gewachsenen Bebauungsstruktur ist es nicht nur legitim, sondern zwingend, dieses Areal bezüglich der Baulinie anders zu behandeln. Dabei werden die Vorgaben der Ortskernplanung umgesetzt. Eine Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

6.4 Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprache richtet sich gegen den Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse mit folgendem Rechtsbegehren:

- '1. Bei der Planung der Linienführung zwischen dem Gänsbühlgartenweg und dem Alpweg sind die tatsächlichen und künftigen Verkehrsabläufe besser zu berücksichtigen.
2. Die heutigen Bauten, die aufgrund rechtskräftiger Grundlagen und/oder Angaben der Gemeinde an diesem Ort erstellt worden sind, dürfen nicht durch zusätzliche, nicht zwingend erforderliche Beschränkungen (Baulinien oder Strassenlinien) belastet werden. Die Baulinie ist gemäss Planungsgrundsätzen der Gemeinde Muttentz zwischen dem Gänsbühlgartenweg und dem Alpweg auf 4 m (Hanglage, Bergseite) festzulegen.
3. Die aufgrund der früheren Planung einer 10 m breiten Strasse erfolgten Landabtretungen an diese Strasse durch die Anstösser muss rückgängig gemacht werden und im Hinblick auf die neu geplante Strassenbreite von 5.5 m aufgrund der damaligen Grenzverhältnisse neu beurteilt werden.'

Zur Begründung wird zusammenfassend Folgendes angeführt:

Grundsätzlich müsse bei jeder BSP-Planung die Beurteilung der heutigen und der künftigen Verkehrsabläufe, unter Berücksichtigung früher ergangener Planungen und Rechtsgeschäfte, beurteilt werden und frühere behördliche Entscheide, Aussagen und Versprechungen seien adäquat zu berücksichtigen. Dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen.

Die hauptsächliche Verkehrsbeziehung sei zu wenig berücksichtigt worden. Durch die Verschiebung der Geispelgasse entstehe für die späteren Benutzer der Strasse eine viel unübersichtlichere Linienführung und den Eigentümern entstehe durch den Wegfall des Trottoirs und durch die neu definierte Baulinie eine zusätzliche materielle Enteignung. Die redimensionierte Strasse werde zudem voll und ganz auf das unter falschen Voraussetzungen erworbene Land verlegt und im Gegenzug das ehemalige Strassenareal überhaupt nicht mehr benutzt. Der Einsprecher hegt den Verdacht, dass die Gemeinde das brach liegende südliche Areal künftig als Parkplatz oder irgend etwas anderes nutzen möchte, was in Bezug auf die erzwungene Landabtretung nicht rechtens wäre.

Als weitere Mängel führt der Einsprecher an, dass die Planungsmassnahme unvollständig sei und dass die im Jahr 1957 auf der Parzelle Nr. [REDACTED] erbaute Liegenschaft mit Garage bei der Planung zu wenig berücksichtigt würde. Die Verschiebung des Strassenrandes nach Norden an die Grundstücksgrenze der privaten Anlieger führe überdies im Winter zu einer massiven Verschlechterung der Situation.

Die Strassenlinie sei mindestens um einen Meter nach Süden zu verschieben. Für den bau-fälligen Entwässerungsgraben müsse so oder so eine technisch bessere Lösung gefunden werden. Der Entwässerungsgraben sei kein Bach im eigentlichen Sinne, wie dies oft fälschlicherweise behauptet werde.

Eine Gefährdung der Anwohner und Verkehrsteilnehmer sei mit der vorliegenden Planungsmassnahme vorgegeben. Eine bauliche Veränderung zur Verbesserung der Situation sei aber kaum denkbar, denn es müsste, nebst dem Abbruch der bestehenden 25 cm starken Flügelmauern der Garageneinfahrt, auch noch der Hang unter Einbezug der Nachbarparzelle abgetragen werden, um eine genügende Sichtweite zu erreichen.

Für die Fussgänger bedeute die neue BSP-Lösung ausserdem, dass man nicht wie bisher geplant auf eine gesicherte Gehfläche hinaustreten werde, sondern direkt auf die Fahrbahn, was nichts anderes als eine zusätzliche Gefährdung der Benutzer bedeuten würde und in der Folge eine Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks des Einsprechers wäre.

Die Festlegung einer definitiven neuen Baulinie durch eine rechtskräftig erstellte Baute, habe im Weiteren wenig mit Planungssicherheit zu tun und werde als rechtswidrig empfunden. Die Baulinie sei deshalb zumindest um das Objekt herum zu führen, wie dies bei dieser Planung, aber bei anderen Objekten auch gemacht worden sei oder es sei eine provisorische Baulinie anzulegen.

Im Übrigen frage sich der Einsprecher, warum der Planungsgrundsatz entlang von Hanglagen auf der Bergseite eine 4 m breite Baulinie anzuordnen, in der Geispelgasse ab Gänsbühlgartenweg keine Anwendung gefunden habe. Dieser Planungsgrundsatz sei von den verantwortlichen Instanzen der Gemeinde MuttENZ vor vielen Jahren gefällt und seither auch angewandt worden.

Von der Parzelle Nr. ■■■ habe aufgrund des überdimensionierten Strassenprojekts im Jahre 1957 ein nicht unwesentliches Areal von 129 m² für die noch zu erstellende Strasse abgetreten werden müssen. Diese Abtretung sei aufgrund des neuen Projekts nicht mehr gerechtfertigt und müsse zumindest teilweise rückgängig gemacht werden.

Durch die Anlegung der Strassenlinie direkt an die heutige Parzellengrenze könne der Einsprecher bei einer baulichen Änderung seiner Liegenschaft keinen Besucherparkplatz mehr nachweisen. Ein Besucherparkplatz sei Ende der 50-er Jahre noch kein Thema gewesen. Dieser würde aber heute ohne Zweifel verlangt. Der Einsprecher müsste dann irgendwo entlang seiner Parzelle einen Parkplatz realisieren und dies wäre unter den neuen BSP-Verhältnissen nur im Hang möglich und deshalb sehr teuer. Diese Tatsache verursache einen weiteren Minderwert seines Grundstücks.

Im Weiteren rügt der Einsprecher eine ungleiche Behandlung gegenüber den anderen Anstösser der Geispelgasse. Es sei offensichtlich, dass die Anstösser im Bereich Kirchplatz bis Gänsbühlgartenweg überhaupt kein Land abtreten müssten und von der Redimensionierung der Strasse von 10 m auf 6 m nur profitieren würden.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Der Einsprecher ist als Grundeigentümer der Parzelle Nr. ■■■ von der Planungsmassnahme betroffen. Er ist zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gestützt auf § 2 RBG befugt ist, im Rahmen dieses Gesetzes eigene Vorschriften zu erlassen. Dies gilt auch für die Erschliessungsplanung. Mit der Festlegung einer redimensionierten Strassenführung der Geispelgasse hat die Gemeinde von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht. Der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse stützt sich auf den Strassennetzplan der Gemeinde, in welchem die Geispelgasse als Erschliessungsstrasse bezeichnet wird. Das Strassenreglement der Gemeinde sieht als Fahrbahnbreite/ Ausbaustandard eine Breite von 5.00m - 6.00 m ohne Trottoir vor. Der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse übernimmt die Vorgaben der Strassennetzplanes sowohl bezüglich der Linienführung als auch bezüglich der Fahrbahnbreite/ Ausbaustandards.

Gegenüber der ursprünglichen Situation von 1967, wie sie im generellen Bau- und Strassenlinienplan 'Gebiet Hauptstrasse/Bahnhofstrasse' (RRB Nr. 3624 vom 31. Oktober 1967) festgelegt war, wurde nun neu die Fahrbahnbreite der Geispelgasse ab Einmündung Gänsbühlgartenweg von 6 m auf 5.5 m reduziert, die Trottoirs weggelassen und die Baulinien angepasst. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Einsprecher keinen Anspruch darauf hat, dass die ursprünglichen im Jahre 1967 festgelegten Planungsmassnahmen umgesetzt werden, zumal sich seit damals die Umstände erheblich geändert haben.

Der Einsprecher rügt, bei der Planung der Geispelgasse zwischen Gänsbühlgartenweg und dem Alpweg seien die tatsächlichen und künftigen Verkehrsabläufe, unter Berücksichtigung

früher ergangener Planungen und Rechtsgeschäfte nicht beurteilt worden. Diese seien besser zu berücksichtigen.

Dazu ist festzuhalten, dass die Grundlage zur Ausarbeitung des vorliegenden Bau- und Strasselinienplanes der Strassennetzplan der Gemeinde ist, welcher mit RRB Nr. 870 vom 17. Juni 2008 in Rechtskraft erwachsen ist. Darin werden, wie oben erwähnt, sowohl Linienführung als auch Ausbaustandard für die weitere Detailplanung im Rahmen des Bau- und Strasselinienplanes vorgegeben. Im Weiteren ist zu erwähnen, dass sich im Bereich zwischen der Einmündung des Grutweges in die Geispelgasse und der Abzweigung in den Alpweg das Geispelbächli befindet. Dieses gilt entgegen der Meinung des Einsprechers als öffentliches Gewässer gemäss § 4 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 1. April 2004. Die Fliessgewässer sind aufgrund verschiedener Bundes- und kantonalen Gesetzen besonders geschützt. Die Linienführung der Geispelgasse wurde u.a. aufgrund dieser Vorgabe gegenüber der Version von 1967 korrigiert.

Bei der Umsetzung der Vorgaben des Bundes und des Kantons aber auch der Gemeinde selber in einem Bau- und Strasselinienplan sind unterschiedliche Möglichkeiten denkbar. Die Gemeinde hat dabei einen grossen Ermessensspielraum, der durch den Kanton nicht ungebührlich eingeschränkt werden darf. Die Prüfung des vorliegenden Bau- und Strasselinienplanes Geispelgasse hat ergeben, dass sich dieser auf den rechtskräftigen Strassennetzplan der Gemeinde abstützt, sowohl recht- als auch zweckmässig ist und im öffentlichen Interessen liegt. Damit ist die Genehmigungsvoraussetzung erfüllt.

Der Einsprecher hegt den Verdacht, dass die Gemeinde das brach liegende südliche Areal künftig als Parkplatz oder irgend etwas anderes nutzen möchte, was in Bezug auf die erzwungene Landabtretung nicht rechtens wäre. Dazu sei auf Ziffer II. des vorliegenden Beschlusses hingewiesen, in welcher die Gemeinde eingeladen wird, im Rahmen einer weiteren Planungsmassnahme zu bestimmen, in welche Zonen die durch den Bau- und Strasselinienplan Geispelgasse entstehenden Restflächen zu überführen sind. Damit werden die zukünftigen Nutzungsabsichten der Gemeinde klar bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Rüge der resultierenden eingeschränkten Garagennutzung ist darauf hinzuweisen, dass für die Parzelle Nr. ■■■ die Garage betreffend ein Grundbucheintrag (Revers) besteht. Damit ist in Zukunft -aufgrund der bereits vorliegenden Einschränkung- die Lage der Garage ohnehin zu überdenken.

Auf die Geltendmachung einer materiellen Enteignung kann im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden. Es sei in diesem Zusammenhang auf Ziffer III. des vorliegenden Beschlusses hingewiesen.

Auf das vom Einsprecher erwähnte Problem bei der Schneeräumung kann im vorliegenden Verfahren ebenfalls nicht eingetreten werden, zumal es sich hierbei nicht um eine von der Gemeinde festgelegte Planungsmassnahme handelt, welche vom Regierungsrat zu genehmigen wäre. Die Schneeräumung ist Sache der Gemeinde.

Bezüglich des vom Einsprecher erwähnten 4 m Baulinienabstandes, welcher im Sinne der Planungsgrundsätze der Gemeinde an Hanglagen zur Anwendung kommen sollte, ist festzustellen, dass dazu keine gesetzliche Vorgabe resp. Verpflichtung besteht. Die Planungsbehörde kann im Einzelfall und der Situation angepasst im Sinne von § 96 ff. RBG die kommunalen Baulinien festlegen.

Forderungen auf Rückgängigmachung der aufgrund der früheren Planung erfolgten Landabtretungen und Minderwertrügen sind mit Hinweis auf Ziffer III. des vorliegenden Beschlusses nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf solche Begehren und Rügen kann nicht eingetreten werden.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass im unteren Bereich der Geispelgasse ab Gänsbühlgartenweg die Kernzone anschliesst. Aufgrund der historisch gewachsenen Bebauungsstruktur ist es nicht nur legitim, sondern sogar zwingend, dieses Areal bezüglich der Baulinie anders

zu behandeln. Dabei werden die Vorgaben der Ortskernplanung umgesetzt. Eine Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einschränkungen, welche sich aus der vorliegenden Planungsmassnahme für den Einsprecher ergeben, verhältnismässig sind und ihm zugemutet werden können. Die vorliegende Planungsmassnahme liegt im öffentlichen Interesse und kann als recht- und zweckmässig bezeichnet werden.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

6.5 Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprecherin rügt den Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse wie folgt:

'Im Bereich der Einmündungen des Grutweges und des Gänsbühlgartenweges wird die Geispelgasse von 6.00 m unterhalb der Einmündung Grutweg auf 5.50 m oberhalb des Gänsbühlgartenweges verschmälert. Trotz genügend Platz auf der Ostseite wird die Fahrbahn aus unerkennbaren und verkehrstechnisch gesehen unlogischen Gründen auf die Westseite an eine ca. 1.5-2.5 Meter hohe Betonmauer verlegt. Für die bergwärts fahrenden Verkehrsteilnehmer, die in den Gänsbühlgartenweg einfahren müssen, wird durch diese Strassenführung die Sicht in den Gänsbühlgartenweg verunmöglicht. Diese Strassenführung führt unweigerlich zu einer sehr gefährlichen Situation für die Autofahrer, Fussgänger und Kinder. Auch für die aus dem Gänsbühlgartenweg in die Geispelgasse einfahrenden Fahrzeuglenker wird die Übersichtlichkeit unnötigerweise zusätzlich eingeschränkt, weil, gemäss dem vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan, die Fahrbahn, vom heutigen Stand aus gesehen, um ca. 2 Meter in Richtung Gänsbühlgartenweg (Westen) verlegt wird.

Für mein Grundstück [REDACTED] bedeutet diese neue Linienführung, dass ich noch einen ca. 1 m breiten Landstreifen an das Strassenareal abtreten muss. Ausserdem werden später im Einlenkerbereich des Gänsbühlgartenweges weitere Landabtretungen von meinem Grundstück notwendig. Ich bin nicht bereit für eine, gemäss früherer Planung, verschmälerte Strasse zusätzlich Land von meinem Grundstück abzutreten, weil auf der gegenüberliegenden Seite noch genügend freier Strassenraum vorhanden ist. Ausserdem muss ja bei einer Strassenkorrektur der gefährliche, offene und oft verstopfte Abflussgraben aufgehoben werden und dieses Areal kann dann zusätzlich als Strassenareal verwendet werden. Durch die von mir vorgeschlagene Strassenführung würde als angenehmer Nebeneffekt eine verbesserte Übersichtlichkeit im Bereich der Parzelle [REDACTED] entstehen, falls ein Abstand von der heutigen Parzellengrenze auch nach meinem Grundstück eingehalten wird.

Im Weiteren wird durch die unnötige Beanspruchung meines Grundstücks durch die Strasse meine Parzelle zusätzlich mit Baulinienareal belastet.

Zum Schluss möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass mein Vater immer ein Gegner des früheren, überrittenen Strassenprojekts war und sich deshalb weigerte, trotz Drängen der Gemeinde vorzeitig Land an die Strasse abzutreten. Dass er damit absolut Recht hatte, beweist die jetzt planerisch vollzogene Verschmälierung der ursprünglich geplanten Strasse.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Einsprecherin ist als Grundeigentümerin der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Sie ist zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gestützt auf § 2 RBG befugt ist, im Rahmen dieses Gesetzes eigene Vorschriften zu erlassen. Dies gilt auch für die Erschlies-

sungsplanung. Mit der Festlegung einer redimensionierten Strassenführung der Geispelgasse hat die Gemeinde von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht. Der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse stützt sich auf den Strassennetzplan der Gemeinde, in welchem die Geispelgasse als Erschliessungsstrasse bezeichnet wird. Das Strassenreglement der Gemeinde sieht als Fahrbahnbreite/ Ausbaustandard eine Breite von 5.00m - 6.00 m ohne Trottoir vor. Der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse übernimmt die Vorgaben der Strassennetzplanes sowohl bezüglich der Linienführung als auch bezüglich der Fahrbahnbreite/ Ausbaustandards.

Die ursprünglichen Planungsdokumente gehen auf das Jahr 1967 zurück und entsprechen nicht mehr dem neuen rechtskräftigen Strassennetzplan. Gegenüber der ursprünglichen Situation von 1967 gemäss generellem Bau- und Strassenlinienplan 'Gebiet Hauptstrasse/Bahnhofstrasse' (RRB Nr. 3624 vom 31. Oktober 1967) wurde nun neu die Fahrbahnbreite der Geispelgasse ab Einmündung Gänsbühlgartenweg von 6 m auf 5.5 m reduziert, die Trottoirs weggelassen und die Baulinien angepasst.

Die Einsprecherin rügt, dass die Geispelgasse von 6.00 m unterhalb der Einmündung Grutweg auf 5.50 m oberhalb des Gänsbühlgartenweges verschmälert werde. Trotz genügend Platz auf der Ostseite werde die Fahrbahn aus unerkennbaren und verkehrstechnisch gesehen unlogischen Gründen auf die Westseite an eine ca. 1.5-2.5 m hohe Betonmauer verlegt. Dazu ist festzuhalten, dass sich im Bereich zwischen der Einmündung des Grutweges in die Geispelgasse und der Abzweigung in den Alpweg das Geispelbächli befindet. Dieses gilt als öffentliches Gewässer gemäss § 4 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 1. April 2004 und nicht wie fälschlicherweise von der Einsprecherin angenommen 'als offener und oft verstopfter Abflussgraben'. Die Fliessgewässer sind aufgrund verschiedener Bundes- und kantonalen Gesetzen besonders geschützt. Entsprechend kann das Geispelbächli nicht aufgehoben, überdeckt und als zusätzliches Strassenareal verwendet werden. Die Linienführung der Geispelgasse wurde u.a. aufgrund dieser Vorgabe gegenüber der Version von 1967 korrigiert und auf die Westseite verschoben. Dabei ist festzustellen, dass die neue Strassenlinie im Bereich der Parzelle der Einsprecherin von den im Jahre 1967 festgelegten Strassenlinien nur wenig abweichend an die von der Einsprecherin erwähnten Mauer zu liegen kommt. Die Differenz beträgt dabei nur im südlichen Bereich der Parzelle Nr. ■■■ ca. 1 m. Im nördlichen Teil beträgt die Differenz ca. 50 cm. Von einem 1 m breiten Landstreifen, der neu abgetreten werden müsse, kann somit nicht ausgegangen werden.

An der Geispelgasse wird die Baulinie oberhalb der Einmündung des Gänsbühlgartenweges konsequent im Abstand von 5 m eingehalten und schränkt die Parzelle Nr. ■■■ nur im südlichen Bereich leicht ein. Im Bereich der Einmündung des Gänsbühlgartenweges ist für die Einsprecherin ein Vorteil gegenüber der früheren Situation feststellbar. Dort wird über Eck die Baulinie um ca. 4.50 m zurückgenommen.

Bei der Umsetzung der Vorgaben des Bundes und des Kantons in einem Bau- und Strassenlinienplan sind unterschiedliche Möglichkeiten denkbar. Die Gemeinde hat dabei einen grossen Ermessensspielraum, der durch den Kanton nicht ungebührlich eingeschränkt werden darf. Die Prüfung des vorliegenden Bau- und Strassenlinienplanes Geispelgasse hat ergeben, dass sich dieser auf den rechtskräftigen Strassennetzplan der Gemeinde abstützt, im öffentlichen Interessen liegt und sowohl recht- als auch zweckmässig ist. Damit ist die Genehmigungsvoraussetzung erfüllt.

Im Weiteren wird festgestellt, dass die Einschränkungen, welche sich aus der vorliegenden Planungsmassnahme ergeben, für die Einsprecherin als verhältnismässig bezeichnet werden können.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

://: 1. Die Einsprachen von

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Der von der Bau- und Planungskommission MuttENZ beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, Abschnitt Kirchplatz - Alpweg wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/89/0 (Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, Abschnitt Kirchplatz - Alpweg), 44/eBS/3/15 (Mutation zum generellen Bau- und Strassenlinienplan Gebiet Hauptstrasse/ Bahnhofstrasse und Umgebung), 44/BSP/58/1 (Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan Alpweg) versehenen Exemplare des Planes.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liesal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

(alle eingeschrieben)

- Bauverwaltung, Kirchplatz 3, MuttENZ
- Böhlinger AG, Sternenfeldstrasse 15, 4153 Reinach
- KGB Arlesheim (Reinach), Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (6)

- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: W. Mundschin